Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 15

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Deutsch-japanischer Handelsvertrag. Da eine Ermässigung der japanischen Einfuhrzölle auf dem Wege von Vertragsunterhandlungen nicht zu erreichen war und wohl auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der japanischen Seidenindustrie wenig gefruchtet hätte, so hatten die deutschen Seidenstoff-Fabrikanten durch ihre Interessenvertretung, den Verein deutscher Seidenwebereien, eine Erhöhung des deutschen Einfuhrzolles auf Seidengewebe japanischer Herkunft angestrebt, zum mindesten aber den Ausschluss der Meistbegünstigung für die Habutais verlangt. Die deutsche Regierung hat aber nicht nur diesem Wunsche nicht entsprochen, sondern ist den Japanern gegenüber sogar die Verpflichtung eingegangen, auch die undichten Habutais von 3 % aune (12,9 gr. auf 1 Quadratmeter) an aufwärts zum Zoll der dichten Gewebe (300 Mk. per 100 kg) einzulassen; die undichten Habutais waren bisher der allgemeinen Tarifnummer für undichte Gewebe (1500 Mk. per 100 kg) unterworfen. Dieser Entscheid ist um so auffallender, als die deutschen Fabrikanten ihren Standpunkt mit triftigen Gründen vertreten hatten und die Japaner von den meisten andern Staaten, insbesondere Frankreich, wesentlich höhere Zölle auf den Habutais in Kauf genommen haben. Da der Vertrag Ende 1917 abläuft, so wird den deutschen Fabrikanten Gelegenheit geboten sein, neuerdings, und vielleicht mit mehr Erfolg, den Kampf gegen die japanischen Seidengewebe aufzunehmen.

Sozialpolitisches.

Der Dienstvertrag im neuen schweizerischen Obligationenrecht. Wir haben in der letzten Nummer der „Mitteilungen" unter dieser Ueberschrift einige Bestimmungen des Dienstvertrages veröffentlicht, die sich insbesondere auf die Lohnzahlung, die Arbeitsleistung und die Erfindungen der Dienstpflichtigen beziehen. Von nicht geringerer Wichtigkeit, auch für Angehörige der Textilindustrie, sind die neuen Bestimmungen über die sog. Konkurrenzklausel. Sie lauten:

§ 356. Bei einem Dienstverhältnis, das dem Dienstpflichtigen einen Einblick in Kundenkreise oder Geschäftsgeheimnisse gewährt, kann in den Vertrag die Bestimmung aufgenommen werden, dass der Dienstpflichtige nach der Beendigung des Verhältnisses weder auf eigenen Namen ein mit dem des Dienstherrn konkurrierendes Geschäft betreiben oder in einem solchen sich betätigen, noch als Anteilhaber oder auf andere Weise sich beteiligen dürfe. Das Konkurrenzverbot ist nur da zulässig, wo der Dienstpflichtige durch die Verwendung jenes Einblickes den Dienstherrn erheblich schädigen könnte. Es ist nichtig, wenn der Dienstpflichtige zur Zeit des Abschlusses unmündig war.

§ 357. Das Konkurrenzverbot ist nur im Umfang einer nach Zeit, Ort und Gegenstand angemessenen Begrenzung verbindlich, durch die eine unbillige Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens des Dienstpflichtigen ausgeschlossen wird.

358. Das Konkurrenzverbot bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

259. Der Dienstpflichtige, der ein Konkurrenzverbot übertritt, ist seinem ehemaligen Dienstherrn zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem aus der Uebertretung entsteht.

Ist eine Konventionalstrafe auf die Uebertretung des Verbotes gesetzt, so kann sich der Dienstpflichtige in der Regel durch deren Entrichtung von dem Verbote befreien, bleibt indessen für allfälligen weitern Schaden ersatzpflichtig.

Ausnahmsweise kann bei besonderer schriftlicher Abrede der Dienstherr neben der Bezahlung der Konventionalstrafe und dem Ersatze allfälligen weitern Schadens die Aufhebung des vertragswidrigen Zustandes verlangen, wenn die Bedeutung der durch die Uebertretung des Konkurrenzverbotes verletzten oder bedrohten Interessen des Dienstherrn und das Verhalten des Dienstpflichtigen dies rechtfertigen.

360. Das Konkurrenzverbot fällt dahin, wenn der Dienstherr nachweisbar kein erhebliches Interesse an dessen Aufrechterhaltung besitzt.

Wenn der Dienstherr das Verhältnis zum Dienstpflichtigen ohne wichtigen, vom Dienstpflichtigen zu veranwortenden Grund aufgehoben, oder durch sein eigenes Verschulden dem Dienstpflichtigen einen wichtigen Grund zur Aufhebung des Vertrages gegeben hat, so kann er wegen Uebertretung des Verbotes nicht klagen.

Wir fügen in diesem Zusammenhange noch bei, dass laut § 342 „der Dienstpflichtige verlangen kann, dass ihm der Dienstherr ein Zeugnis ausstelle, das sich ausschliesslich über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses ausspricht. Auf besonderes Verlangen des Dienstpflichtigen hat sich das Zeugnis auch über seine Leistungen und sein Verhalten auszusprechen".

Das neue Obligationenrecht tritt bekanntlich gleichzeitig mit dem neuen Zivilgesetzbuch am 1. Januar 1912 in Kraft.

Von der Internationalen Vereinigung der Textilarbeiter. In dem sehr aktuellen Thema „Streik-Unterstützung" liefert No. 12 des „Arbeitgebers" vom 15. Juni einen beachtenswerten Beitrag. Der betreffende Artikel, der uns von einem Abonnenten in Deutschland zugesandt wurde in der Annahme, er werde die Leser unseres Blattes besonders interessieren, lautet folgendermassen:

Der Deutsche Textilarbeiterverband gehört zu den eifrigsten Verfechtern der internationalen gewerkschaftlichen Verbrüderung. Freilich beklagt der Verband, dass die Idee der Internationalen Solidarität in den Gewerkschaften der andern Länder noch lange nicht so Wurzel gefasst hat, wie bei den deutschen Gewerkschaften. „Die deutsche Arbeiterbewegung ist das Herz der Arbeiter-Internationale. Von Deutschland aus gingen die ersten Sammelrufe an das Proletariat in die Welt hinaus. Deutsche Sozialisten waren die ersten Rufer im Streit gegen das internationale Kapital. In den Köpfen deutscher Arbeiter schlug der Gedanke internationaler Solidarität zuerst die festesten Wurzeln. Deutsche Arbeiterführer betätigten zuerst, bei eigener Lebensgefahr, die Lehren des Sozialismus gegenüber nationalistischem Chauvinismus ärgster Sorte", so schreibt der Führer des Deutschen Textilarbeiterverbandes in seinem Bericht an das internationale Sekretariat; und er hat Recht, der deutsche Gewerkschaftler ist in der Betätigung seiner internationalen Gefühle den andern Gewerkschaften weit voraus. Nach dem eben genannten, also von Arbeiterseite stammenden Berichte wurden von den sozialdemokratischen Gewerkschaften ohne die Partei folgende Beträge zur Unterstützung streikender Arbeiter ins Ausland geschickt: 1903 Generalstreik Holland 7000 Mk., 1904 Diamantarbeiter Holland 3975 Mk., 1905 Maschinenarbeiter Schweden 7800 Mk., 1906 Textilarbeiter Belgien 8600 Mk., 1907 Textilarbeiter Lodz 24,300 Mk., 1907 Eisenbahner Bulgarien 6000 Mk., 1907 Papierarbeiter Norwegen 10,000 Mk., 1907 Gewerkschaften Ungarns 3000 Mk., 1907 Bäcker Warschau 1210 Mk., 1908 Sticker Arbon 4500 Mk., 1908 Wirker Wilna 500 Mk., 1908 Eisenbahner Bulgarien 1000 Mk., 1908 Metallarbeiter Finland 2000 Mk., 1909 Lederarbeiter Wilna 1000 Mk., 1909 Generalstreik Schweden 1,300,000 Mk., 1910 Bergarbeiter Bilbao 8000 Mk., 1910 Papierarbeiter Turnhout (Belgien) 7000 Mk., das sind in Summa 1,395,000 Mk.

Dagegen gingen vom Auslande an Streikbeihilfe für deutsche Arbeiter ein: 1905 beim Bergarbeiter-Streik aus neun Ländern 17,573 Mk., davon aus England 204 Mk. und aus Frankreich 352 Mk.; Norwegen sandte mehr als England und Frankreich zusammen und Spanien sandte mehr als das Vierfache des englischen Beitrages. 1906 bei der Aussperrung der Lithographen und Steindrucker in Deutschland gingen ein aus Schweden 346,50 Mk., aus Belgien 73,79 Mk., aus England und aus Frankreich — nichts. Im gleichen Jahre gingen ein für die deutsche Buchbinder-Aussperrung 18.05 Mk. (!) 1910 gingen für die deutschen Bauarbeiter ein aus Frankreich 545,92, aus Bulgarien 80, aus Belgien 157,50, aus Holland 121,02, aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika 4,18, aus der Schweiz 80,97, aus Oesterreich 31,70, aus England — nichts, zusammen also aus sieben Ländern 1021,29 Mark. (!) Selbst wenn wir also nur 100,000 unterstützungsbedürftige ausgesperrte Bauarbeiter annehmen, entfällt auf jeden dieser ausgesperrten Arbeiter ein ganzer Pfennig als Unterstützung aus dem Auslande.

Der deutsche Textilarbeiterverband gab aus seiner Kasse folgende Summen ins Ausland: 1897 Englische Maschinenbauer 500 Mk., 1899 Textilarbeiter Brünn 1000 Mk., 1899 nach Dänemark 1000 Mk., 1900 Bergarbeiter Oesterreich 30 Mk., 1901 Spitzenweber Calais 1141 Mk., 1902 Enschede Holland 300 Mk., 1904 Textilarbeiter Lille 5000 Mk., 1905 Metallarbeiter Schweden 1000 Mk., 1906 Textilarbeiter Verviers 5000 Mk., 1907 Textilarbeiter Lodz 5000 Mk., 1907 Bäcker Warschau 300 Mk., 1907 Textilarbeiter in Wetteren 500 Mk., 1907 Färber in Zürich 500 Mk., 1908 Sticker Arbon (Schweiz) 1500 Mk., 1908 Wirker Wilna 500 Mk., 1908 Textilarbeiter Sliven (Bulgarien) 500 Mk., 1909 Bürstenarbeiter Russland 300 Mk., 1909 Textilarbeiter Schweden 6500 Mk., 1910 Enschede Holland 3000 Mk. Das sind zusammen 35,571 Mk. ohne die Beträge, welche von den Ortsgruppen direkt übersandt worden sind und die sich nicht kontrollieren lassen. Es gingen also allein von den Textilarbeitern nach Schweden 7,500 Mk., nach Frankreich 6,141 Mk., nach Russland 6,100 Mk., nach Belgien 5,500 Mk., nach der Schweiz 2,000 Mk., nach Oesterreich 1,330 Mk., nach Holland 1,300 Mk., nach Dänemark 1000 Mk., nach Norwegen 1000 Mk., nach England 500 Mk. und nach Bulgarien 500 Mk. Die Textilarbeiter haben allein seit 1897 an finanzieller Beihilfe mehr an andere Länder hinausgegeben als seit 1905 von allen Ländern zusammengenommen nach Deutschland hereingekommen ist.

Man wird es hiernach verstehen, wenn die Vertreter der deutschen Gewerkschaften jetzt anfangen, auf dieses Missverhältnis hinzuweisen und in Zweifel darüber geraten, ob den deutschen Gewerkschaften ihre internationale Solidarität von den Ausländern erwidert wird. Sie klagen darüber, dass diese ausländischen Gewerkschaften sich mit „papiernen Resolutionen" und mit Sympathietelegrammen begnügen und höchstens noch eine Anzahl Franks schicken, „die weniger zahlreich sind als die Worte der Telegramme selbst". Die Klagen richten sich in erster Linie gegen England, dann aber auch gegen Frankreich. Die Frage der internationalen Solidarität soll deshalb auf dem nächsten internationalen Kongress der Textilarbeiter n Amsterdam besprochen werden. Freilich wird wohl von dieser Erörterung recht wenig in die Oeffentlichkeit dringen, auch die vorstehenden Angaben, die wir den internationalen Berichten entnehmen, sind ja nicht für die breite Oeffentlichkeit geschrieben worden.

Aus dem internationalen Streikfonds der Textilarbeiter, der durch Erhebung eines Beitrags von 10 Cts. per Mitglied und Jahr gespeist wird, ist den Deutschen nichts zugekommen. Es sind bisher nur die belgischen Textilarbeiter für den Streik von 2500 Wollarbeitern in Verviers und eine Anzahl anderer Textilarbeiter in Flandern unterstützt worden. Neuerdings erheben freilich die dänischen Textilarbeiter Anspruch auf Unterstützung aus dem Fonds, sobald es bei ihnen zu einem Kampfe kommt.

Immer stehen im Auslande die aus Deutschland kommenden Unterstützungen an erster Stelle. So quittiert zum Beispiel der holländische Textilarbeiterverband für Unterstützungen während der Arbeiterbewegung zu Enschede im Jahre 1910 über folgende Unterstützungen: aus Deutschland 3000 Mk., aus England 1688,88 holländische Gulden, aus Belgien 334,91, aus Frankreich 23,80, aus Serbien 9,50 und aus der Schweiz 119,18 Gulden.

Die englischen Gewerkvereinler verteidigen sich freilich gegen die erhobenen Vorwürfe, sie geben an, nicht so, wie es in Deutschland durch die Presse geschieht, an die einzelnen Arbeiter herankommen zu können. Demgegenüber weisen die deutschen Genossen darauf hin, dass sich die Engländer immer so viel darauf zugute tun, dass sie an jeder Strassenecke öffentliche Versammlungen abhalten könnten, dazu passe doch die jetzige Behauptung, sie könnten nicht an die Arbeiter herankommen, absolut nicht, ausserdem könnten sich doch die englischen Arbeiter ebenso gut eine Presse schaffen, wie es die deutschen getan haben, auch hier sei die Presse natürlich nicht über Nacht gewachsen, sondern mit vielen Kosten und Schwierigkeiten eingerichtet worden. Der Vertreter der englischen Textilgewerkschaft weist weiter darauf hin, dass seiner Zeit bei Begründung des internationalen Streikfonds gesagt worden sei, die englischen Textilarbeiteiten sollten zwar ihre Beiträge an diesen Fond zahlen, aber Unterstützung daraus nicht beanspruchen dürfen. Er gibt wohl die Unterstützungsfreudigkeit der deutschen Genossen zu, fragt aber, ob die ins Ausland geschickten Unterstützungen auch wirklich einen Erfolg der betreffenden Arbeiterbewegungen gebracht hätten; es scheint ihm, dass das nicht der Fall ist, dass also nach Ansicht der praktischen Engländer die deutschen Gelder zum Fenster hinausgeworfen sind; es sei endlich richtiger, für die internationalen Unterstützungen ein gewisses System aufzustellen und einen Anspruch festzusetzen; im übrigen leisteten die deutschen Genossen mit ihren Angriffen und ihrer Herabsetzung der Gewerkschaften der andern Länder der Sache selbst keinen Dienst, namentlich würden die Vorwürfe gegen die amerikanischen Genossen kaum dazu beitragen, die schon jetzt bestehende Spannung zu vermindern. Trotz allem wollen aber die Deutschen die Sache auf dem internationalen Kongress in Amsterdam zur Sprache bringen.

Auch sonst scheint man sich mit den Engländern auf diesem Kongress auseinander setzen zu wollen. Man wirft ihnen vor, dass sie die periodisch erscheinenden Berichte der internationalen Textilarbeiter-Vereinigung für „monarchistische Ovationen" benutzt hätten, wie es beim Tode des Königs Eduard geschehen sei, das Blatt werde von sozialdemokratischen Arbeitern des Kontinents unterhalten und dürfte also nicht eine Verherrlichung des verstorbenen englischen Königs in seine Spalten aufnehmen.

Das Referat über die heikle Frage der Kinderarbeit in den englischen Fabriken wollen die Deutschen auf dem internationalen Kongress den englischen Kollegen überlassen, während sie selbst über die internationale Solidarität sprechen und einen Beschluss herbeiführen wollen, dass wohl in erster Linie jede Nation ihren eigenen Kampffonds stärken müsse, dass aber auch internationale Hilfe zu gewähren sei, „denn bei dem heute bestehenden Gegensatz der Klassen, welcher durch keinerlei Glauben an eine Harmonie zwischen den Besitzenden und den Proletariern, sondern nur durch einen mit aller Schärfe geführten Kampf der besitzlosen, ausgebeuteten Klasse gegen die besitzende, ausbeutende Klasse zugunsten des Proletariats überwunden werden kann, reichen oft die Kampfmittel der Proletarier des einen Landes nicht aus, eine günstige Entscheidung im Kampfe herbeizuführen, weil die besitzende Klasse den Kampf mit noch nie dagewesener Solidarität führt und so demselben eine bisher nicht dagewesene breite Basis und eine Schärfe gibt, welche die Proletarier zu Hunderttausenden in Kampfesstellung zwingt. Bei solchen Riesenkämpfen erwächst den Proletariern aller Länder die Pflicht solidarischer Hilfeleistung. Dabei ist es völlig gleich, ob die Ursachen des Kampfes rein wirtschaftlicher Natur sind, oder ob etwa freiheitlichere Institutionen erkämpft oder Rechte verteidigt werden müssen. Die Solidarität der Proletarier soll eine vollständige und unbedingte sein".

Auf dem Kongress soll weiter die Herausgabe eines Handbuches für die Textilarbeiterinternationale beschlossen werden.

Zur Kranken- und Unfallversicherung. Die Vorlage zur Kranken- und Unfallversicherung wird von der Mehrzahl der Verbände industrieller Arbeitgeber in der Schweiz stark angefochten, weil das neue Gesetz für sie eine fühlbare Mehrbelastung mit sich bringen würde, die unter den obwaltenden Umständen und bei dem gedrückten Geschäftsgang kaum getragen werden kann. Zu den Gegnern der Vorlage gehören in der Mehrzahl auch die Textilindustriellen.

Man wird nun mit Interesse lesen, wie sich Herr Nationalrat Sulzer-Zieger, der Maschinenindustrielle von Winterthur, dessen sachlich richtige Kritik „zur Revision unseres Fabrikgesetzes" wir in Nr. 243 unseres Blattes gebracht haben, in den „Schweizerischen Blättern für Handel und Industrie" zu diesem Thema äussert:

Die Frage ist: Ist das Gesetz mit den Interessen, die diese zu vertreten haben, vereinbar, ist für sie das Gesetz annehmbar? Da ist, um nur einige Hauptpunkte zu berühren, in erster Linie zu sagen, dass der Teil, der die Krankenversicherung be-

trifft, die Interessen der Arbeitgeber direkt wenig berührt und ruhig von ihnen angenommen werden kann. Viel stärker sind diese Interessen berührt von der Unfallversicherung. Die Prämien für die Betriebsunfälle müssen künftig ganz von den Arbeitgebern aufgebracht werden, die finanzielle Belastung der Arbeitgeber wird grösser, und sie sind hinsichtlich der Versicherung auf die Bundesanstalt angewiesen, unter Ausschluss der freien Konkurrenz.

Prüfen wir Punkt für Punkt. Die volle Belastung des Unternehmers mit dem Betriebsunfallrisiko entspricht der modernen Auffassung und ist gerechtfertigt. Sie gehört zu den Produktionskosten und muss dem Käufer als ein Teil der Selbstkosten verrechnet werden. Diese Verrechnung ist bei dem für den Inlandbedarf arbeitenden Produzenten ohne weiteres möglich, weil alle Konkurrenten gleichgestellt sind. Gilt das Gleiche bezüglich der für den Export arbeitenden Industrien? Im allgemeinen ist diese Frage mit ja zu beantworten, denn auch unsere hauptsächlichsten ausländischen Konkurrenten haben diese Belastung zu tragen. Allerdings ist dieselbe, was die Unfälle speziell anbelangt, bei uns höher. Wenn die bisherige volle Belastung mit 100 angesetzt wird, so beträgt die künftige etwa 115, sie ist also um etwa 15 Prozent höher als bisher. Verglichen damit beträgt die Belastung der deutschen industriellen Arbeitgeber für Krankheit und Unfall 90, der französischen 82, der österreichischen 60, der italienischen 65. Zu diesen Zahlen ist zu bemerken, dass der schweizerische Arbeitgeber bis jetzt allerdings die Möglichkeit hatte, mit einer Quote den Arbeiter zu belasten, was künftig wegfällt. Diese Belastung des Arbeiters ist aber zur Ausnahme geworden, so dass der Arbeitgeber in den meisten Fällen heute schon die ganze Prämie zahlt. Die grössern Lasten bei uns rühren hauptsächlich daher, dass die Leistungen nach dem schweizerischen Gesetz an die Invaliden erheblich höher sind, als nach den Gesetzen der genannten Länder. Diese höheren Leistungen sind aber innerlich gerechtfertigt und deshalb nicht zu beanstanden. Aus diesem Grunde sollte die schweizerische Industrie das Gesetz nicht verwerfen, um so mehr als anzunehmen ist, dass auch im Auslande diese Leistungen mit der Zeit gesteigert werden, so dass der Ausgleich kommen wird.

Weniger rasch beantwortet ist die Frage, ob der schweizerische industrielle Arbeitgeber sich einverstanden erklären soll mit dem Ausschluss der Konkurrenz bei der Plazierung seiner Versicherung, also mit der Monopolanstalt. An sich sind wohl die meisten industriellen Arbeitgeber Anhänger der liberalen Wirtschaftsordnung, also Freunde des Konkurrenzprinzipes und Gegner jeden Monopols. Darin haben sie durchaus Recht. Es dürfen aber nicht alle Monopole in einen Tigel geworfen werden, und nach meiner Ansicht ist das Monopol, dem wir uns bei der Unfallversicherung zu unterwerfen haben, keines von den schlimmen und somit annehmbar. Da ist einmal in erster Linie mit dem Zug unserer Zeit zu rechnen, die mit Recht oder Unrecht soziale Aufgaben von der Art der Unfallversicherung mit Vorliebe dem Staate zur Lösung zuweist. Es muss damit gerechnet werden, dass weitere Volkskreise in dieser Weise denken, und darauf ist Rücksicht zu nehmen. Wenn die genannten Volkskreise ein unbedingtes Zutrauen zum Staate haben, so kann das nun allerdings von den industriellen Arbeitgebern im grossen und ganzen weniger gesagt werden. Aber auch diese leugnen nicht, dass der Staat grosse Aufgaben lösen kann, wenn er sie richtig in die Hand nimmt, und wenn dafür gesorgt wird, dass die direkt Interessierten genügendes Mitspracherecht haben. Die Industriellen verlangen vor allem, dass die Aufgabe geschäftsmässig gelöst wird, und dafür bietet nun das von den Räten angenommene Gesetz genügende Garantien. Die Unfallversicherungsanstalt ist, wenn auch unter staatlicher Aufsicht, eine Art Selbstverwaltung der Interessierten, hat den Charakter und auch den Namen einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherung. Die Arbeitgeber speziell haben in der Verwaltung eine massgebende Stimme und brauchen deshalb, wenn die staatlichen Organe das Gesetz nicht im richtigen Sinne anwenden sollten, keine Befürchtungen zu haben. Es ist auch dafür gesorgt, dass der einzelne Arbeitgeber oder Gruppen von solchen nicht der Willkür der Verwaltung ausgesetzt sind, z. B. bei der Festsetzung der Prämien; sondern es bestehen gesetzliche Garantien, dass der Grundsatz gelte: „Jedem das Seine". Allerdings werden die industriellen Arbeitgeber darauf achthaben müssen, dass die schützenden Bestimmungen auch beobachtet werden, aber dafür werden sie den nötigen Willen und die nötigen Mittel haben. Ich bin der Meinung, sie dürften Vertrauen zu diesen Gesetzesbestimmungen und zu den diesbezüglich im Verlauf der Beratungen gegebenen Zusicherungen haben, auf die sie sich jederzeit berufen können.

Abgesehen von dem berührten Zug der Zeit sprechen nämlich gewichtige sachliche Gründe für die einheitliche Anstalt, welche selbst die Freunde des Prinzips der freien Konkurrenz haben zugeben müssen. Ich nenne vorläufig nur die Beziehungen zu den Krankenkassen.

Eine nennenswerte Garantie für vernunftgemässe Geschäftsgebarung liegt auch in dem Umstand, dass der Bund die Hälfte der Verwaltungskosten bezahlt, so dass er also alles Interesse an einer solchen hat.

Die Frage der Nichtbetriebsunfälle berührt die Interessen der industriellen Arbeitgeber insofern nicht direkt, als sie von den Prämien derselben nichts zu bezahlen haben. Dieselben werden bekanntlich von den Arbeitnehmern zu drei Viertel und vom Bund zu ein Viertel getragen. Die Bedenken gegen die obligatorische Versicherung der Nichtbetriebsunfälle sind vielmehr vom staatsbürgerlichen Gesichtspunkt aus zu erheben. Die Befürchtungen, dass schliesslich der Arbeitgeber in der Form des erhöhten Lohnes doch für diese Kosten aufzukommen habe, teile ich nicht. Mit gleichem Recht könnte man sagen, der Arbeitgeber müsse für die Kranken-Kassenauflagen indirekt aufkommen.

Die Berechtigung und Wünschbarkeit der Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle der schweizerischen industriellen Bevölkerung an sich wird niemand leugnen; da sie drei Viertel der Lasten selbst aufzubringen hat, wird sie schon zum Rechten sehen und allfällige Missbräuche unterdrücken; auch der Staatsbeitrag für die einheimische Bevölkerung ist gerechtfertigt, während das Gleiche vom Staatsbeitrag an die Ausländer nicht gesagt werden kann. Wir müssen auch hier ein gewisses Mass von Zutrauen in eine richtige Gebarung dieser neuen und ungewöhnlichen Versicherung haben und können uns damit trösten, dass wir als industrielle Arbeitgeber in keiner Weise finanziell dabei engagiert sind.

Es sind dann hauptsächlich Erwägungen allgemeiner Natur, die mich bestimmen, der Annahme des Gesetzes das Wort zu reden. Die Erkenntnis, dass den sozialen Schäden, welche durch Unfälle verursacht werden, besser mittelst des Versicherungsprinzips abgeholfen werde als mittelst des Haftpflichtprinzips, geht auf einige Jahrzehnte zurück und alle uns umgebenden Staaten haben die Unfallversicherung eingeführt. Die Schweiz sollte nicht länger zurückbleiben. Das durch die Verhandlungen der Räte entstandene Gesetz enthält gegenüber der ursprünglichen bundesrätlichen Vorlage entschiedene Verbesserungen. Einzelne bedenkliche Bestimmungen desselben können im Lauf der Zeit noch verbessert werden. Die Verwerfung des Gesetzes müsste einen längeren Stillstand hervorrufen, und es ist sehr zu befürchten, dass dann inzwischen ein verschärftes Haftpflichtgesetz käme.

Die Verstimmung, die in weiten Kreisen unserer Bevölkerung und in den Behörden gegen diejenigen, die an der Verwerfung schuld wären, Platz greifen würde, könnte der industriellen Arbeitgeberschaft mehr schaden als das Versicherungsgesetz. Es ist ein neues Fabrikgesetz in Beratung; es sind in verschiedenen Kantonen schärfere Massnahmen gegen Streikvergehen beabsichtigt. An beiden haben die industriellen Arbeitgeber ein vitales Interesse. Wenn sie gehört werden wollen mit ihren durchaus berechtigten Wünschen, so finden sie jedenfalls willigeres Ohr, nachdem sie bei den Versicherungsvorlagen ein Opfer gebracht haben und sich bereit erklärt haben, Lasten auf sich zu nehmen, als wenn sie sich intransigent zeigen.

Zugunsten der viel grösseren Interessen, die dort auf dem Spiele stehen, ist es schon der Mühe wert, ein Opfer zu bringen, und wenn es auch, zu dem finanziellen, ein teilweises Opfer des Intellektes sein müsste.

Industrielle Nachrichten

Die Seidenbeuteltuchweberei im Jahr 1910. Die schweizerische Seidenbeuteltuchweberei, die ausschliesslich Handstühle beschäftigt und im st. gallischen Rheintal und im Appenzell eingebürgert ist, hat im Jahr 1910 ihre Produktion zwar der Menge nach verringert, dem Wert nach aber wesentlich gesteigert. Dieses günstige rechnerische Ergebnis dürfte sowohl auf die befriedigenden Absatzverhältnisse in der Mühlenindustrie, als auch auf den vor einigen Jahren erfolgten Zusammenschluss der einzelnen Firmen zurückzuführen sein. Die Zahl der beschäftigten Handstühle stellte sich Ende 1910 auf 1268, gegen 1404 im Jahr 1908 und 1679 im Jahr 1904. Die Zahl der Angestellten und Arbeiter wird mit 1484 ausgewiesen. Die Menge der produzierten Meter betrug im Jahr 1910 580,700 gegen 713,400 m im Jahr 1908 und 793,700 m im Jahr 1904. Der Wert der fakturierten Ware stieg von 4,2 Mill. Fr. im Jahr 1908 auf 5,155,000 Fr. Die Ausfuhr von Seidenbeuteltuch wird von der Schweizerischen Handelsstatistik mit 5,2 Mill. Fr. angegeben, gegen 4,6 Mill. Fr. im Jahr 1908. Bei dem Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 1908, ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass damals, infolge schlechten Geschäftsganges, die Seidenbeuteltuchweberei eine Einschränkung ihrer Produktion vorgenommen hatte.

Schweizerische Baumwollindustrie. Die Baumwollindustrie hatte im letzten Jahr 1,485,451 Spindeln im Betrieb, gegen 1,496,698 im Jahr 1909 und 1,497,032 im Jahr 1908. Im Jahr 1910 sind zwei Spinnereien wohl für immer still gelegt worden. Die Gesamtspindelzahl verteilt sich auf Spindeln für:

	1910	1909
Makobaumwolle	855,520	855,520
Louisianabaumwolle	521,116	832,370
verschiedene Sorten	108,808	108,808

und zwar zählte man 1,223,130 Selfaktorspindeln und 262,324 Drosselspindeln. Die Baumwollspinnereien sind in den Kantonen Zürich, St. Gallen, Glarus, Aargau, Zug, Bern, Schwyz, Solothurn, Thurgau und Luzern verbreitet. Der Baumwollverbrauch stellte sich, auf 1000 Spindeln berechnet, im Jahr 1910, auf 60,38 effektive Ballen, gegen 64,82 im Jahr 1909 und 63,60 im Jahr 1908.

Die Baumwollzwirnerei, die in den Kantonen St. Gallen, Zürich, Aargau, Schaffhausen und Uri zu Hause ist, zählte 73,030 Zwirnspindeln, gegen 69,564 im Jahr 1909 und 62,594 im Jahr 1908.

Bei der Baumwollweberei entfallen rund 88 % der Stühle auf die Weissweberei, die sich in überwiegendem Masse in den Kantonen Zürich und Glarus niedergelassen hat; weitere Etablissemente finden sich in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Schwyz, Aargau, Bern, Appenzell und Solothurn. Im Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein sind 53 Firmen mit insgesamt 16,718 Stühlen für Weissweberei vertreten; im Jahr 1909 zählte man 17,096 Stühle; die Verminderung rührt her vom Brand der Fabrik J. H. Leuzinger & Co. in Netstal, die 370 Stühle beschäftigte.

In der Buntweberei zählte man 8 Etablissemente mit 1981 Stühlen gegen 2049 im Jahr 1909, die sich auf die Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau und Aargau verteilen.

Mit der Jacquardweberei befassen sich 3 Etablissemente in den Kantonen St. Gallen und Glarus; die Zahl der beschäftigten Stühle wird mit 425 aufgeführt, gegen 605 im Jahr 1909; der Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass eine Weberei im Kanton Thurgau nicht mehr gezählt ist.

Die Gesamtzahl der dem Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein im Jahr 1910 angehörenden Spinnereifirmen beträgt 67 mit 1,478,254 Spindeln; die Zahl der Zwirnereien beläuft sich auf 25 mit 73,030 Zwirnspindeln und die Zahl der Webereien auf 64 mit 19,074 Webstühlen. Eine Anzahl Firmen betreiben sowohl die Spinnerei, wie auch die Weberei.

Japan. — In diesem Land macht sich eine starke Krisis unter den Herstellern von Habutai-Geweben bemerkbar. Infolge Ueberproduktion einerseits und der geringen Nachfrage anderseits sind die Preise sehr gesunken und es haben 26 Fabrikanten vorübergehend ihre Zahlungen eingestellt und einige davon sind in Konkurs gekommen. An dem geringern Bedarf dieser Seidenstoffe tragen die Produzenten selbst Schuld, indem sie sich zu Chargierung verleiten liessen, wodurch diese Gewebe wie seinerzeit die überchargierten Seidenstoffe bei den Konsumenten in Misskredit gekommen sind.

England. — Es wird mitgeteilt, dass die englischen Seidenfabrikanten beabsichtigen, im nächsten Frühjahr in London eine Ausstellung englischer Seidenfabrikate zu veranstalten.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. — Bern. Mechanische Seidenstoffweberei A.-G. in Bern. Dem Vernehmen nach soll für das Rechnungsjahr 1910/11, wie im Vorjahr, eine Dividende nicht ausgerichtet werden. Die letzte Dividende wurde für das Jahr 1908/09 mit 7 Prozent bezahlt.

— Aktiengesellschaft der Moskauer Textil-Manufaktur in Glarus. Die Generalversammlung hat die Aufnahme eines Obligationenanleihens im Betrage von 1 Million Fr. genehmigt. Das Anleihen ist, wie das frühere, zu 5 Prozent verzinslich; es wird zu pari den Aktionären angeboten. Eine Emission findet nicht statt.

Schweiz. — Glarus. Die A.-G. für Unternehmungen der Textilindustrie (die vereinigten Seidenetablissemente der Firma Rob. Schwarzenbach & Cie. in Thalwil und im Auslande) zahlt für das erste Geschäftsjahr 1910/11 auf die 10 Millionen Fr Vorzugsaktien den statutarischen Zins von 5 %; auf die Stammaktien wird eine Dividende von 7 % verteilt.

Frankreich. — Panissières (Loire). S. a. Fabrique Lyonnaise de soie à bluter (Seidenbeuteltuch) Kapital Fr. 300,000. Dem Verwaltungsrat gehören die Herren Reiff-Frank in Zürich, Reinhard Hohl-Custer in Lutzenberg und Hermann Tobler in Panissière an.

— Lyon. Kollektivgesellschaft Les fils de Balas-Dubouchet (Fabrikation von Seidenstoffen und Bändern) Kapital 300,000 Fr.

Mode- und Marktberichte

Seide.

Die Rohseidenmärkte sind immer noch sehr ruhig, wie es gewöhnlich um diese Ferienzeit herum der Fall ist. Die Preise bleiben ziemlich gehalten, dürften aber kaum steigen, da man seitens der Fabrik angesichts der Unbestimmtheit der kommenden Moderichtung noch sehr vorsichtig in den Anschaffungen ist.

Preis-Courant der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft

22. Juli 1911.

Organzin.

Ital. u. Franz. titolo legale	Extra Class.	Class.	Sublim	Levantiner weissl., class.
17/19	56-57	55	—	—
18/20	56	54-55	52-53	—
20/22	54-55	52-53	51	—
22/24, 24/26	54-53	52-51	49-50	—

Japan filatures	Classisch	Chine filatures	1r ordre
22/24	47-46	20/24	52-51
24/26, 26/30	46-45	22/26	51-50
		24/28	—